

ZEICHENERKLÄRUNG I. Festsetzungen GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 §9(7)BBauG GE GEWERBEGEBIET §8 BauNVO GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BauNVO GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BauNVO BAUGRENZEN \$23(3) BauNVO STRASSENVERKEHRSFLÄCHE §9(1)11 BBauG *VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FLÄCHE FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9(1)25a BBauG (SIEHE TEXT VIII) UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN § 9(1) 24 u. Abs. 6BBauG* FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (NICHT ÜBERBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (NICHT ÜBERBAUG* A0° - 30° DACHNEIGUNG §9(4)BBauG 69(1) 4 BBauG HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (LEITUNG FÜR ELEKTRISCHEN STROM) §9(1)13 BBauG FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT §9(1)18BBauG II. Nachrichtliche Ubernahme L 200 III. Darstellungen ohne Normcharakter VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (WOHN-UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE) * UBERDACHUNG O FLURSTUCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN SICHTWINKEL STAHLROHRMAST DER VERSORGUNGS-FLURSTUCKSGRENZE OHNE GRENZSTEIN TTT BÖSCHUNG FLURSTÜCKSNUMMER